

1969	Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1969	Nr. 121
Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 69	Verordnung über die Durchführung der Erhebungen der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1970/71	2101
21. 11. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen	2102
	Bundesgesetzbl. III 2330-8-2	
10. 11. 69	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	2110
	Bundesgesetzbl. III 1101-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 81	2111
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2111
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2112

Verordnung über die Durchführung der Erhebungen der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1970/71

Vom 12. November 1969

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 409) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zur Anpassung an statistische Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften findet abweichend von den §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1970/71 nur eine Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft statt. Diese Erhebung wird für den Monat Juli 1970 durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen**

Vom 21. November 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 3, des § 7 Abs. 2 und des § 32 Satz 1 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) und durch das Wohnungsbau-gesetz für das Saarland vom 17. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1349), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird im Ein-vernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

**Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über die Gemeinnützigkeit
im Wohnungswesen**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 406), geändert durch die Ver-ordnung zur Änderung der Berechnungsverordnun-gen vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützig-
keitsgesetzes (WGGDV)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der folgende Satz 3 an-gefügt:

„Die Angehörigen des Baugewerbes üben einen bestimmenden Einfluß auf die Führung der Geschäfte aus, wenn sie bei den Beschlüs-sen der Mitglieder oder Gesellschafter, des Vorstandes oder des Aufsichtsorgans mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ver-treten.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Übertragung von Aktien und die Abtretung von Geschäftsanteilen müssen im Gesellschaftsvertrag von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Auf-sichtsorgans abhängig gemacht werden.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlußfassung des Aufsichtsorgans er-fordert eine Mehrheit von mindestens drei Vier-teln aller Mitglieder.“

4. In § 7 Abs. 2 wird in Satz 2 vor dem Punkt eingefügt:

„sowie die Übernahme der Verwaltung von Wohnungen für ein anderes gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder für eine Gebiets-körperschaft, sofern der Preis für die Überlas-sung des Gebrauches an Dritte nach § 13 be-messen wird.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wohnungsunternehmen darf

- a) Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrich-tungen errichten oder erwerben und be-treiben, wenn sie in erster Linie für die Bewohner der von gemeinnützigen Woh-nungsunternehmen errichteten oder ver-walteten Wohnungen oder für ihre Mit-glieder bestimmt sind und der Betrieb durch das Wohnungsunternehmen not-wendig ist,

- b) Bauten, die den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen dienen, errichten und über-lassen, wenn diese Bauten nach ihrer Zweckbestimmung durch die Verwaltungen in erster Linie den Bewohnern der von gemeinnützigen Wohnungsunterneh-men errichteten oder verwalteten Woh-nungen zugute kommen sollen,

- c) Bodenordnungs- und Erschließungsmaß-nahmen durchführen, wenn sie zur Errich-tung von Kleinwohnungen, Gemeinschafts-anlagen, Folgeeinrichtungen oder von zugehörigen Bauten, die den Aufgaben öf-fentlicher Verwaltungen dienen, notwen-dig sind.“

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „nach Absatz 1 Buchstabe a“ gestrichen und die Worte „im Zusammenhang mit Woh-nungsbauten“ durch die Worte „für Woh-nungen“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „nach Absatz 1 Buchstaben b und c“, die Worte „öffentliche und diesen gleichzuachtende“ und das Wort „neugeschaffenen“ gestrichen und die Worte „infolge der Errichtung einer größeren“ durch die Worte „für eine größere“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Erschließungsmaßnahmen sind Maßnah-men, durch die Kleinwohnungen, Gemein-

schaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und zugehörige Bauten, die den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen dienen, an öffentliche oder diesen gleichzuachtende nichtöffentliche Verkehrs-, Versorgungs-, Grünanlagen und Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und Abfallstoffen angeschlossen oder durch die Anlagen dieser Art geschaffen werden. Dazu gehören z. B. die Anlage der notwendigen Straßen und Wege, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich des Erwerbs der hierzu notwendigen Grundstücke sowie die Erstellung der allgemeinen Abwasseranlagen und Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser. Die Erstellung der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß bis an das öffentliche Netz gehört nicht zu den Erschließungsmaßnahmen, sondern zur Errichtung der Wohnungsbauten."

e) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Bodenordnungsmaßnahmen sind Maßnahmen einer Umlegung, Zusammenlegung oder Grenzregelung von Grundstücken."

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe a. wird vor dem Schlußkomma eingefügt:

"sowie die Stundung von Restkaufgeldern und deren Umwandlung in Darlehen bei der Veräußerung von Wohnungsbauten als Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigen genutzte Eigentumswohnungen für in der Regel längstens 12 Jahre".

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) die Anlage verfügbarer Mittel

1. als Vor- oder Zwischenkredite bei anderen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen höchstens zu marktüblichen Bedingungen,
2. auf Postscheckkonten und Inlandkonten bei Kreditinstituten,
3. in inländischen Wertpapieren und in Anteilscheinen für Fonds aus inländischen Wertpapieren oder Grundstücken,."

c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) die Beteiligung an

1. anderen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen,
2. Zusammenschlüssen, die ganz überwiegend von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen für die Verbürgung von Krediten, die Wahrnehmung von gemeinsamen Interessen bei der Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Bauvorhaben und die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben gebildet werden, wenn

deren Tätigkeit nur den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zugute kommt,

3. Unternehmen, die ausschließlich Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen für die am Unternehmen Beteiligten errichten und betreiben, sofern die Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zu den versorgten Wohnungen des Wohnungsunternehmens steht,."

d) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen notwendig sind,."

e) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) die Geschäfte für ein anderes gemeinnütziges Wohnungsunternehmen besorgen,."

f) Nach dem Buchstaben h wird folgender Buchstabe i angefügt:

"i) die Mitgliedschaft bei Vereinigungen, die das Wohnungswesen, den Städtebau oder die Belange gemeinnütziger Wohnungsunternehmen fördern und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gelten auch dann als Kleinwohnungen, wenn ihre Wohnflächen diese Grenze überschreiten."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Wohnfläche ist nach der Zweiten Berechnungsverordnung zu berechnen."

8. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Das Wohnungsunternehmen darf formbedürftige Verträge nur formgerecht abschließen. Es soll vor dem Abschluß von Miet- und Nutzungsverträgen, Betreuungsverträgen und Verträgen über die Veräußerung von Wohnungsbauten keine Leistung ohne angemessene Gegenleistung annehmen."

9. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „Erhöhen“ und „erhöht“ durch die Worte „Ändern“ und „ändert“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 2 hinter dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „ihres

unterschiedlichen Wohnwertes, insbesondere" eingefügt und in Satz 5 die Worte „jeweils anwendbaren Ersten Berechnungsverordnung oder“ gestrichen.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „die Vorschriften des Preisrechts verstößt“ durch die Worte „Vorschriften verstößt, die Preisbindungen enthalten“ ersetzt.

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(Zu § 7 des WGG)

(1) Werden Wohnungsbauten als Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen veräußert, so ist ein Preis bis zur Höhe des Betrages angemessen, der zur Deckung der Gesamtkosten und zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung notwendig ist. Die Gesamtkosten sind nach der Zweiten Berechnungsverordnung zu berechnen. Dabei darf der Wert eines Baugrundstücks, das das Wohnungsunternehmen für Rechnung des Erwerbers erworben hat, nur mit dem Kaufpreis und den Kosten der Vorhaltung des Grundstücks angesetzt werden.

(2) Werden Wohnungsbauten, die nicht für Rechnung des Erwerbers errichtet worden sind, später als drei Jahre nach der Bezugsfertigkeit als Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen veräußert, so ist abweichend von Absatz 1 ein Preis bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes angemessen. Der Wiederbeschaffungswert ist aus den Gesamtkosten nach Absatz 1 Satz 2, die für die Errichtung von Wohnungsbauten gleicher Größe, Art, Lage und Ausstattung aufzuwenden wären, und der tatsächlich eingetretenen Wertminderung zu berechnen. Dabei sind die Verhältnisse am Tage des Überganges der Nutzungen und Lasten zugrunde zu legen und die Wertminderung wegen des Alters des Gebäudes mindestens mit 1 vom Hundert der Baukosten für jedes volle Jahr seit der Bezugsfertigkeit anzusetzen.

(3) Der Preis für die Veräußerung von öffentlich geförderten Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen, für deren Bau öffentliche Mittel nach dem 31. August 1965 bewilligt worden sind, bestimmt sich nach den §§ 54a, 58 und 61 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes; Entsprechendes gilt für öffentlich geförderte Mietwohnungen in der Form von Ein- oder Zweifamilienhäusern, sofern die Bewilligung der öffentlichen Mittel nach dem 31. August 1965 mit einer Auflage nach § 64 Abs. 1 oder 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verbunden worden ist.

(4) Veräußert eine Genossenschaft nach dem 31. August 1965 einem Mitglied ein Grundstück, das mit einem nach dem 20. Juni 1948 öffentlich geförderten Ein- oder Zweifamilienhaus bebaut worden ist, so kann ein den Vorschriften des

§ 54a Abs. 1 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechender Kaufpreis vereinbart werden.

(5) Der Preis für die Veräußerung anderer Bauten ist angemessen, wenn er dem Verkehrswert entspricht. Er darf jedoch den Wiederbeschaffungswert nach Absatz 2 nicht überschreiten.“

11. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

12. In § 21 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden dem Wohnungsunternehmen bei der Entziehung der Anerkennung geldliche Leistungen auferlegt, so sind die abzugeltenden Vorteile für die Zeit zu ermitteln, in der dem Wohnungsunternehmen wegen seiner Gemeinnützigkeit Vergünstigungen, insbesondere Befreiungen von Steuern und Gebühren gewährt worden sind. Bei der Ermittlung der Vorteile soll der gesamte Vermögenszuwachs des Wohnungsunternehmens zugrunde gelegt werden, der bei einem nicht als gemeinnützig anerkannten oder als gemeinnützig behandelten Wohnungsunternehmen nicht entstehen würde. Ein Vermögenszuwachs, der auf besonderen Umständen in einem einzelnen Unternehmen beruht, kann unberücksichtigt bleiben, soweit die Berücksichtigung offenkundig unbillig wäre.“

13. In § 22 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Gerichte teilen den Anerkennungsbehörden Eintragungen in die Register mit, die eine Änderung des Vorstandes, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung oder Löschung eines als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmens betreffen.“

14. In § 23 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hält die Anerkennungsbehörde die von dem Träger einer regelmäßigen oder einer außerordentlichen Prüfung mitgeteilten Beanstandungen für begründet oder stellt sie selbst Verstöße gegen Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes fest, kann sie deren Behebung und den Ausgleich der bereits eingetretenen wirtschaftlichen Folgen durch bestimmte Maßnahmen verlangen. Das Verlangen kann angemessen befristet und mit dem Hinweis verbunden werden, daß nach dem ergebnislosen Ablauf der Frist das Verfahren zur Entziehung der Anerkennung eingeleitet wird.“

Artikel II

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der sich aus Artikel I dieser

Verordnung ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin mit der Maßgabe, daß in Artikel I Nr. 10 an die Stelle der Worte „20. Juni 1948“ die Worte „24. Juni 1948“ treten, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel IV

Geltung im Saarland

Artikel I gilt nicht im Saarland.

Artikel V

Anderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen im Saarland

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1012), geändert durch das Wohnungsbaugesetz für das Saarland vom 17. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1349), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Saarland (WGGDV Saar)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Angehörigen des Baugewerbes üben einen bestimmenden Einfluß auf die Führung der Geschäfte aus, wenn sie bei den Beschlüssen der Mitglieder oder Gesellschafter, des Vorstandes oder des Aufsichtsorgans mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen vertreten.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Übertragung von Aktien und die Abtretung von Geschäftsanteilen müssen im Gesellschaftsvertrag von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsorgans abhängig gemacht werden.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlußfassung des Aufsichtsorgans erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(Zu § 6 Abs. 1 und 3 des WGG)

(1) Das Wohnungsunternehmen muß den Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen für

eigene oder fremde Rechnung wirtschaftlich und technisch vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 3 Satz 1 vorbereiten und durchführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes). Es kann sich dabei ganz oder teilweise betreuen lassen.

(2) Das Wohnungsunternehmen kann neben der in Absatz 1 bezeichneten Betätigung als Betreuer den Bau von Kleinwohnungen im fremden Namen und für fremde Rechnung technisch und wirtschaftlich vorbereiten und durchführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes). Teilbetreuung ist zulässig.

(3) Eine Betätigung als ausführender Bauunternehmer ist ausgeschlossen. Vorbereitung, Organisation, Überwachung und Abrechnung von Selbsthilfeleistungen sind zulässig.

(4) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bautätigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) können auch infolge anderer Schwierigkeiten fehlen, zum Beispiel wegen Mangels an Arbeitern oder Baustoffen. Die Möglichkeit zur Finanzierung fehlt, wenn diese nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen beschafft werden kann. Bei der Beurteilung des Wohnungsbedarfs ist nicht nur der jeweilige Mitgliederbestand maßgebend.

(5) Für die Errichtung anderer Wohnungen, Räume, Anlagen und Einrichtungen (§§ 7 a, 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 6) sowie für die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sinngemäß.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(Zu § 6 Abs. 2 WGG)

(1) Geschäfte, die unter die Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes fallen, liegen vor, wenn das Wohnungsunternehmen

- a) im eigenen Namen errichtete oder auf andere Weise verschaffte Wohnungen vermietet,
- b) solche Wohnungen selbst instand hält oder instand halten läßt,
- c) die Benutzung der Wohnungen und die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten überwacht,
- d) Instandsetzungswerkstätten betreibt, die nach Art und Umfang dem Bedarf der vorhandenen Bauwerke entsprechen, soweit Arbeiten nur für Wohnungen ausgeführt werden, die das Unternehmen verwaltet.

(2) Die Wohnungen, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes verwalten darf, müssen in dem Zeitpunkt ihrer Verschaffung durch das Wohnungsunternehmen den geltenden Voraussetzungen entsprechen haben, von denen nach Reichs-, Bundes- oder Landesrecht eine Steuerbefreiung oder die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen abhing, oder es muß für die Verschaffung der Wohnungen eine Ausnahme nach § 9 bewilligt worden sein. Als Verschaffung gilt der Erwerb des Eigentums und der Erwerb des Besitzes durch Miete, Pacht, Nießbrauch oder

als Treuhänder sowie die Übernahme der Verwaltung von Wohnungen für ein anderes gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder für eine Gebietskörperschaft, sofern der Preis für die Überlassung des Gebrauchs an Dritte nach § 11 a bemessen wird.

(3) Für die Verwaltung anderer Räume, Anlagen und Einrichtungen (§§ 7 a, 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 6) gelten die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß."

6. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(Zu § 6 Abs. 2 und 3 des WGG)

(1) Das Wohnungsunternehmen darf

- a) Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen errichten oder erwerben und betreiben, wenn sie in erster Linie für die Bewohner der von gemeinnützigem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen oder für ihre Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch das Wohnungsunternehmen notwendig ist,
- b) Bauten, die den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen dienen, errichten und überlassen, wenn diese Bauten nach ihrer Zweckbestimmung durch die Verwaltungen in erster Linie den Bewohnern der von gemeinnützigem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen zugute kommen sollen,
- c) Bodenordnungs- und Erschließungsmaßnahmen durchführen, wenn sie zur Errichtung von Kleinwohnungen, Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen oder zugehörigen Bauten, die den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen dienen, notwendig sind.

(2) Gemeinschaftsanlagen sind bauliche Anlagen, die für Wohnungen errichtet werden und anstelle der üblicherweise zur Wohnungsnutzung gehörenden Einzelanlagen den Wohnungsberechtigten zur gemeinsamen Benutzung dienen. Dazu gehören zum Beispiel gemeinsame Heizungsanlagen, Wasch- und Trockenanlagen und Badeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsgebäude für Wohnsiedlungen.

(3) Folgeeinrichtungen sind bauliche Anlagen, die für eine größere Anzahl von zusammenhängenden Wohnungen notwendig sind, um die bildungsmäßige, soziale oder verwaltungsmäßige Betreuung zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Kindertagesstätten, Kindergärten und Lesehallen.

(4) Bodenordnungsmaßnahmen sind Maßnahmen einer Umlegung, Zusammenlegung oder Grenzregelung von Grundstücken.

(5) Erschließungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die Kleinwohnungen, Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und zugehörige Bauten, die den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen dienen, an öffentliche oder diesen gleichzuachtende nichtöffentliche Verkehrs-, Versor-

gungs-, Grünanlagen und Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und Abfallstoffen angeschlossen oder durch die Anlagen dieser Art geschaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel die Anlage der notwendigen Straßen und Wege, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich des Erwerbs der hierzu notwendigen Grundstücke sowie die Erstellung der allgemeinen Abwasseranlagen und Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser. Die Erstellung der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß bis an das öffentliche oder gleichzuachtende nichtöffentliche Netz gehört nicht zu den Erschließungsmaßnahmen, sondern zur Errichtung der Wohnungsbauten."

7. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird geändert und ergänzt:

aa) In Buchstabe a wird vor dem Schlußkomma eingefügt:

„sowie die Stundung von Restkaufgeldern und deren Umwandlung in Darlehen bei der Veräußerung von Wohnungsbauten als Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen für in der Regel längstens 12 Jahre“.

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Anlage verfügbarer Mittel

1. als Vor- oder Zwischenkredite bei anderen gemeinnützigem Wohnungsunternehmen höchstens zu marktüblichen Bedingungen,
2. auf Postscheckkonten und Inlandkonten bei Kreditinstituten,
3. in inländischen Wertpapieren und in Anteilscheinen für Fonds aus inländischen Wertpapieren oder Grundstücken,“.

cc) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Beteiligung an

1. anderen gemeinnützigem Wohnungsunternehmen,
2. Zusammenschlüssen, die ganz überwiegend von gemeinnützigem Wohnungsunternehmen für die Verbürgung von Krediten, die Wahrnehmung von gemeinsamen Interessen bei der Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Bauvorhaben und die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben gebildet werden, wenn deren Tätigkeit nur den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zugute kommt,
3. Unternehmen, die ausschließlich Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen für die am Unternehmen Beteiligten errichten und betreiben, sofern die Beteiligung in einem angemessenen Verhält-

nis zu den versorgten Wohnungen des Wohnungsunternehmens steht,“.

dd) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen notwendig sind,“.

ee) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) die Geschäfte für ein anderes gemeinnütziges Wohnungsunternehmen besorgen,“.

ff) Nach dem Buchstaben h wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) die Mitgliedschaft bei Vereinigungen, die das Wohnungswesen, den Städtebau oder die Belange gemeinnütziger Wohnungsunternehmen fördern und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Wohnungsunternehmen darf für die eigene Geschäftstätigkeit Räume in angemessenem Umfange errichten oder erwerben und benutzen.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(Zu § 6 Abs. 3 und 4 des WGG)

(1) Die zuständige oberste Behörde des Landes, in dem das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat, kann ihm im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes die Ausnahmebewilligung erteilen,

- a) einen gewerblichen Betrieb zu unterhalten, wenn die Unterhaltung durch das Wohnungsunternehmen notwendig ist, um die Bedürfnisse der Bewohner der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen oder seiner Mitglieder zu befriedigen,
- b) Wohnungen zu errichten oder zu erwerben, die nicht als Kleinwohnungen nach § 10 anzusehen sind,
- c) andere als die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Geschäfte zu betreiben, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Wohnungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird; die Geschäfte müssen in ihrem Ausmaß begrenzt werden; die Begrenzung kann nach Objekt, Zeit oder Summe erfolgen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Befugnis nach Absatz 1 Buchstaben a und b im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes auf die Anerkennungsbehörde über-

tragen. Diese bedarf zur Erteilung der Ausnahmebewilligung des Einvernehmens mit der zuständigen Oberfinanzdirektion.

(3) Die Ausnahmebewilligungen nach den Absätzen 1 und 2 können unter Auflagen, auch abgabenrechtlicher Art, erteilt werden.“

9. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

(Zu § 6 Abs. 1 und 3 des WGG)

(1) Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen, deren Wohnfläche höchstens 120 Quadratmeter beträgt. Öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gelten auch dann als Kleinwohnungen, wenn ihre Wohnflächen diese Grenze überschreiten.

(2) Überschreiten Wohnungen, die weder öffentlich gefördert noch steuerbegünstigt nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland sind, die Wohnflächengrenze nach Absatz 1 Satz 1 bis zu einem Fünftel, so sind sie dann als Kleinwohnungen anzusehen, wenn bei größeren Wohnungsbeständen desselben Wohnungsunternehmens innerhalb des Gebiets einer Gemeinde die Durchschnittswohnfläche der Wohnungen das vorgeschriebene Maß nicht überschreitet oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist oder wenn die Wohnungen für kinderreiche Familien bestimmt sind. In Großstädten, deren Gebiet in mehrere Verwaltungsbezirke eingeteilt ist, kann an die Stelle des Gemeindegebiets der Verwaltungsbezirk treten.

(3) Die Wohnfläche ist nach den Nummern 16 bis 18 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1968) vom 1. Juli 1968 zu berechnen.

(4) Wohnungen, die nach ihrer Art und Ausstattung als Luxuswohnungen anzusehen sind, gelten nicht als Kleinwohnungen, auch wenn sie die genannten Größen nicht überschreiten.

(5) Wohnheime stehen Kleinwohnungen gleich, sofern sie nach ihrer Art und Ausstattung nicht als Luxuswohnraum anzusehen sind.

(6) Andere Räume, Anlagen und Einrichtungen, die mit Kleinwohnungen verbunden sind, dürfen errichtet oder erworben und überlassen werden. Dazu gehören zum Beispiel Zubehörräume, Wirtschaftsräume, Gärten sowie Wirtschaftsteile und Landzulagen von Kleinsiedlungen.“

10. In § 11 werden die Absätze 1, 3, 5 und 6 gestrichen. Die Absätze 2 und 4 werden Absätze 1 und 2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Wohnungsunternehmen darf formbedürftige Verträge nur formgerecht abschließen. Es soll vor dem Abschluß von Miet- und Nutzungsverträgen, Betreuungsverträgen und

Verträgen über die Veräußerung von Wohnbauten keine Leistung ohne angemessene Gegenleistung annehmen."

11. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(Zu § 7 des WGG)

(1) Der Preis für die Überlassung des Gebrauchs von Wohnungen, Wohnräumen und Wohnheimen (Miete, Pacht, Nutzungsgebühr) ist angemessen, wenn er den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der laufenden Aufwendungen nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung im Jahre der Bezugsfertigkeit notwendig ist. Ändern sich die laufenden Aufwendungen, so ändert sich der angemessene Mietpreis entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung des angemessenen Mietpreises ist von der Miete auszugehen, die sich für die Wohnungen und Wohnräume des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Quadratmeter der Wohnfläche durchschnittlich ergibt (Durchschnittsmiete). Auf der Grundlage der Durchschnittsmiete ist die Miete für die einzelnen Wohnungen und Wohnräume unter angemessener Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Wohnwertes, insbesondere ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen (Einzelmiet). Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der Durchschnittsmiete entsprechen. Der angemessene Mietpreis für Wohnheime ist entsprechend zu berechnen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung für Wohnungen und Wohnräume, die nach dem 1. April 1948 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, ist nach den Nummern 1 bis 15 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1968) vom 1. Juli 1968 aufzustellen.

(3) Der Preis für die Benutzung von Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen, die das Wohnungsunternehmen betreibt (§ 7 a Abs. 1), ist angemessen, wenn er den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Anlage oder Einrichtung nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung jeweils notwendig ist.

(4) Der Preis für die Überlassung des Gebrauchs von Wohnungen, Wohnräumen und Wohnheimen (Miete, Pacht, Nutzungsgebühr) ist nur angemessen, soweit er nicht gegen Vorschriften verstößt, die Preisbindungen enthalten."

12. Nach § 11 a wird der folgende § 11 b eingefügt:

„§ 11 b

(Zu § 7 des WGG)

(1) Werden Wohnungsbauten als Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen veräußert, so ist ein Preis bis zur

Höhe des Betrages angemessen, der zur Deckung der Gesamtkosten und zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung notwendig ist. Die Gesamtkosten sind nach den Nummern 3 und 4 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1968) vom 1. Juli 1968 zu berechnen. Dabei darf der Wert eines Baugrundstückes, das das Wohnungsunternehmen für Rechnung des Erwerbers erworben hat, nur mit dem Kaufpreis und den Kosten der Vorhaltung des Grundstückes angesetzt werden.

(2) Werden Wohnungsbauten, die nicht für Rechnung des Erwerbers errichtet worden sind, später als drei Jahre nach der Bezugsfertigkeit als Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen veräußert, so ist abweichend von Absatz 1 ein Preis bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes angemessen. Der Wiederbeschaffungswert ist aus den Gesamtkosten nach Absatz 1 Satz 2, die für die Errichtung von Wohnungsbauten gleicher Größe, Art, Lage und Ausstattung aufzuwenden wären, und der tatsächlich eingetretenen Wertminderung zu berechnen. Dabei sind die Verhältnisse am Tage des Überganges der Nutzungen und Lasten zugrunde zu legen und die Wertminderung wegen des Alters des Gebäudes mindestens mit 1 vom Hundert der Baukosten für jedes volle Jahr seit der Bezugsfertigkeit anzusetzen.

(3) Der Preis für die Veräußerung anderer Bauten ist angemessen, wenn er dem Verkehrswert entspricht. Er darf jedoch den Wiederbeschaffungswert nach Absatz 2 nicht überschreiten."

13. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

14. § 17 Abs. 1 wird gestrichen.

15. In § 19 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden dem Wohnungsunternehmen bei der Entziehung der Anerkennung geldliche Leistungen auferlegt, so sind die abzugeltenden Vorteile für die Zeit zu ermitteln, in der dem Wohnungsunternehmen wegen seiner Gemeinnützigkeit Vergünstigungen, insbesondere Befreiungen von Steuern und Gebühren gewährt worden sind. Bei der Ermittlung der Vorteile soll der gesamte Vermögenszuwachs des Wohnungsunternehmens zugrunde gelegt werden, der bei einem nicht als gemeinnützig anerkannten oder als gemeinnützig behandelten Wohnungsunternehmen nicht entstehen würde. Ein Vermögenszuwachs, der auf besonderen Umständen in einem einzelnen Unternehmen beruht, kann unberücksichtigt bleiben, soweit die Berücksichtigung offenkundig unbillig wäre.“

16. In § 21 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Gerichte teilen den Anerkennungsbehörden Eintragungen in die Register mit, die eine An-

derung des Vorstandes, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung eines als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmens betreffen."

17. § 22 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „bisherigen“ durch das Wort „vorangegangenen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Das Wohnungsunternehmen wird durch den Verband, dem es angehört, geprüft. Ist eine Ausnahme nach § 14 des Gesetzes zugelassen, so erfolgt die Prüfung durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Stelle unter Beachtung der gleichen Vorschriften.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Prüfungsverband“ durch die Worte „Träger der Prüfung“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Hält die Anerkennungsbehörde die von dem Träger einer regelmäßigen oder einer außerordentlichen Prüfung mitgeteilten Beanstandungen für begründet oder stellt sie selbst Verstöße gegen Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes fest, kann sie deren Behebung und den Ausgleich der bereits eingetretenen wirtschaftlichen Folgen durch bestimmte Maßnahmen verlangen. Das Verlangen kann angemessen befristet und mit dem Hinweis verbunden werden, daß nach dem ergebnislosen Ablauf der Frist das Verfahren zur Entziehung der Anerkennung eingeleitet wird.“

18. Der bisherige Wortlaut des § 23 wird Absatz 1; folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Über Ausnahmegewilligungen nach § 9 an ein Unternehmen, das selbst als Bauherr tätig ist, entscheidet die zuständige oberste Behörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Das Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes ist dafür notwendig.“

(3) Ist einem Unternehmen eine Ausnahmegewilligung nach § 14 des Gesetzes erteilt worden, so bestimmt die Anerkennungsbehörde den Träger der Prüfung und die Prüfungsrichtlinien.“

19. § 26 wird aufgehoben.

Artikel VI

Bekanntmachung im Saarland

Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der sich aus Artikel V ergebenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen, dabei den nach Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes erfolgten Übergang von Ermächtigungen durch Bezeichnung des neuen Ermächtigungsträgers klarzustellen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 21. November 1969

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

**Bekanntmachung
über die Änderung der Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages**

Vom 10. November 1969

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung (Bekanntmachung vom 28. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 389), zuletzt geändert durch Beschluß vom 2. Juli 1969 (Bekanntmachung vom 4. Juli 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 779), durch Beschluß vom 5. November 1969 wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident bei der Bundestagskasse an.

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 trifft der Präsident, soweit Beamte des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den stellvertretenden Präsidenten, soweit leitende Beamte (A 16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestellte eingestellt, befördert bzw. höhergestuft werden, mit Zustimmung des Präsidiums.“

Bonn, den 10. November 1969

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
von Hassel

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 81, ausgegeben am 14. November 1969		
28. 10. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr	2129
28. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	2130
28. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	2130
29. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch	2131
3. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	2132

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
6. 11. 69 Verordnung Nr. 18/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	213 14. 11. 69	15. 11. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2117/69 des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 19/69 zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	29. 10. 69	L 271/8
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2118/69 des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 18/69 über die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	29. 10. 69	L 271/9
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2119/69 des Rates über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird	29. 10. 69	L 271/10
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2120/69 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	29. 10. 69	L 271/11
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2121/69 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Marktrichtpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1969/1970	29. 10. 69	L 271/12
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2122/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 10. 69	L 271/13
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2123/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 10. 69	L 271/14
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2124/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 10. 69	L 271/16
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2125/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 10. 69	L 271/17
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2126/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	29. 10. 69	L 271/18
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2127/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	29. 10. 69	L 271/19
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2128/69 der Kommission über die Anträge auf die zweite halbjährliche Abschlagszahlung aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, für den Verbuchungszeitraum 1968/1969	29. 10. 69	L 271/20
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2129/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	29. 10. 69	L 271/21
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2130/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 469/67/EWG in bezug auf die Bestimmung der cif-Preise für Reis und Bruchreis	29. 10. 69	L 271/22
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2131/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	29. 10. 69	L 271/23
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 des Rates über die Beihilfe für Olivenöl	30. 10. 69	L 272/1
24. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2133/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 10. 69	L 272/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
29. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2134/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 10. 69	L 272/6
29. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2135/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 10. 69	L 272/7
29. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2136/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 10. 69	L 272/9
29. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2137/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 10. 69	L 272/10
29. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2138/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	30. 10. 69	L 272/11
29. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2139/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 10. 69	L 272/12
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2140/69 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 in bezug auf die Begriffsbestimmung der in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch genannten Konserven	31. 10. 69	L 274/1
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2141/69 des Rates über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969	31. 10. 69	L 274/2
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2142/69 des Rates über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 EI des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969	31. 10. 69	L 274/4
28. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2143/69 des Rates über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969	31. 10. 69	L 274/6
29. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2144/69 des Rates zur erneuten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969	31. 10. 69	L 273/1
29. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2145/69 des Rates zur erneuten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1968/1969 für Rindfleisch	31. 10. 69	L 273/2
30. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2146/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 10. 69	L 273/3
30. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2147/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 10. 69	L 273/4
30. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2148/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 10. 69	L 273/6
30. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2149/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 10. 69	L 273/8
30. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2150/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 10. 69	L 273/12
30. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2151/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	31. 10. 69	L 273/14
30. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2152/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 10. 69	L 273/16
30. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2153/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 10. 69	L 273/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2154/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 10. 69	L 273/20
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2155/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	31. 10. 69	L 273/21
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2156/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 10. 69	L 273/22
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2157/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 10. 69	L 273/24
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2158/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 10. 69	L 273/25
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2159/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 10. 69	L 273/27
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2160/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 10. 69	L 273/29
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2161/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 69	L 275/1
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2162/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 69	L 275/4
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2163/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 69	L 275/6
30. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2164/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	1. 11. 69	L 275/10
31. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2165/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 11. 69	L 276/1
31. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2166/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 11. 69	L 276/2
31. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2167/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 11. 69	L 276/4
31. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2168/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 11. 69	L 276/5
31. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2169/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 11. 69	L 276/7
31. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2170/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 11. 69	L 276/9
31. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2171/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 11. 69	L 276/11
31. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2172/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 11. 69	L 276/18
31. 10. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2173/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	1. 11. 69	L 276/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2174/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 11. 69	L 276/30
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2175/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 11. 69	L 276/31
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2176/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 11. 69	L 276/36
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2177/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 11. 69	L 276/38
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2178/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	1. 11. 69	L 276/40
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2179/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 11. 69	L 276/41
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2180/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 11. 69	L 276/45
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2181/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien	1. 11. 69	L 276/49
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2182/69 der Kommission über die Verkürzung der Fristen, während welcher bestimmte Milchprodukte unter die Regelung für die Vorauszahlung der Erstattungen fallen	1. 11. 69	L 276/50
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2183/69 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1489/69 und Nr. 1659/69 über den Verkauf von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung an die Verarbeitungsindustrie	1. 11. 69	L 276/52
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2184/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüskonserven	1. 11. 69	L 276/53
31. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2185/69 der Kommission über die Feststellung der Preise für Kälber und ausgewachsene Rinder in der Gemeinschaft	1. 11. 69	L 276/54

Mitteilung an unsere Bezieher

Zwischen dem 10. und 16. Dezember 1969 zieht die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld für das 1. Halbjahr 1970 ein. Sichern Sie sich bitte den ununterbrochenen Bezug der Zeitung durch pünktliche Zahlung des Zeitungsbezugsgeldes.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Bezugsgeld zur Abholung durch den Postzusteller bereithalten würden. (Bezugspreis: 20,— DM halbjährlich. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.)

Sollten Sie Inhaber eines Postfaches sein, wird das Zeitungsbezugsgeld nicht durch den Zusteller, sondern am Ausgabeschalter eingezogen.

Bei Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgeldes wird die Abonnementslieferung zum 31. Dezember 1969 eingestellt.

Auf die Möglichkeit, das Zeitungsbezugsgeld von einem Konto abbuchen zu lassen, möchten wir besonders hinweisen. Der Antrag auf Teilnahme am Abbuchungsverfahren für Zeitungsbezugsgeld ist an Ihr Postamt zu richten.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir ferner darauf aufmerksam machen, daß etwaige Abonnementsbeanstandungen, Nachforderungen nicht gelieferter Ausgaben und Umbestellungen unmittelbar an das zuständige Postamt zu richten sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlaq. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**